



Ökologischer Jagdverein Hessen e.V.

Geschäftsstelle: Beethovenstr.42 65232 Taunusstein Tel.: 06128 – 94 56 37 hessen@oejv.de

Elektronische Post

Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
z. Hd. Frau Rathke

Taunusstein, den 19.09.2016

Stellungnahme zum Entwurf einer „Verwaltungsvorschrift Schalldämpfer“

Sehr geehrte Damen und Herrn,

herzlichen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf einer
„Verwaltungsvorschrift Schalldämpfer“ Stellung zu nehmen.

Der ÖJV Hessen begrüßt, dass auch die hessischen Jäger künftig die
Möglichkeit haben sollen, bei der Jagdausübung mit der Büchse einen
Schalldämpfer zu benutzen. Die praktische Erprobung dieser Technik hat
gezeigt, dass sie gesundheitliche Risiken deutlich senkt.

Wir gehen davon aus, dass das Risiko eines Gehörschadens bei jeder
Schussabgabe mit einem schalenwildtauglichen Kaliber besteht.
Daher können wir nicht nachvollziehen, dass der Nachweis der
Erforderlichkeit (2.2) nur durch einen entsprechenden Eintrag im
Jagdschein oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers erbracht werden
kann.

Damit würde z.B. vom Jagdpächter bestellten Jagdaufsehern (§31 Abs.1
HJagdG) die Möglichkeit eines Schalldämpfers verwehrt, da deren aktive
Beteiligung an der Jagdausübung nicht im Jagdschein eingetragen ist und
sie auch keine Angestellten des Jagdpächters sind. Das gilt sinngemäß
auch für alle Jagdgäste.

/2

Wir schlagen daher vor, dass der Nachweis der Erforderlichkeit als erbracht gilt, wenn der Antragsteller im Besitz eines gültigen Jagdscheins ist.

Damit hätten alle hessischen Jäger die Möglichkeit mit Schalldämpfern zu jagen.

Da damit alle in 2.2. aufgeführten Nachweis-Möglichkeiten entfallen könnten, würde zudem die VV vereinfacht und der Verwaltungsaufwand reduziert.

Da das BKA durch jagdlich eingesetzte Schalldämpfer keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit sieht, ist nicht nachvollziehbar, warum jeder Jäger nur Anspruch auf **einen** Schalldämpfer haben soll. Wünschenswert wäre, dass alle schalenwildtauglichen Langwaffen mit einem Schalldämpfer ausgerüstet werden können.

Da bei Ansitz und Nachsuche in der Regel unterschiedliche Waffen eingesetzt werden, regen wir an, dass zumindest Jäger, die nachweisen, dass sie einen zur Nachsuche geeigneten Hund führen, einen zweiten Schalldämpfer erwerben können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerd Bauer

Vorsitzender ÖJV Hessen